

In Ansehung der Juden wurde durch das Mandat vom 1. August 1811, in sofern man dergleichen Darlehnsgeschäfte bei Strafe der Ungültigkeit an eine bestimmte Form knüpfte, ein Anderes vorgeschrieben und mithin eine Ausnahme von der allgemeinen Regel aufgestellt. Von dieser Ausnahme haben die Rescripte von 1815 und 1825 wieder eine Ausnahme gemacht, mithin in soweit die allgemeine Regel wieder hergestellt. Wenn nun gegenwärtig die Ausnahmen überhaupt aufgehoben und die allgemeine Regel wieder hergestellt werden soll, so wird die Bestimmung nicht ungültig, welche früher schon die Regel zum Theil wieder herstellte. Der geehrte Antragsteller ist auch damit einverstanden, daß es dessen gar nicht bedürfe bei dem Rescript von 1815, und es wird die Kammer sich sofort bei diesem Beispiele von der Richtigkeit der Ansicht der Regierung überzeugen. Das Rescript von 1815 bestimmt nämlich, daß das Mandat von 1811 auf andere als Darlehnsverträge nicht anzuwenden sei, oder mit anderen Worten, es disponirt, daß andere Verträge, aus denen Christen den Juden schuldig werden, der gerichtlichen Form nicht bedürfen. Wollte man nun das Rescript von 1815 aufheben, so würde man daraus folgern können, daß andere Verträge mit Juden als Darlehnsverträge der gerichtlichen Form allerdings bedürften. Aber auch die andere Vorschrift von 1825 enthält weiter nichts, als eine Ausnahme von der Ausnahme. In dem Mandate von 1811 ist vorgeschrieben, daß das Darlehn durchaus nur in baarem Gelde bestehen soll. In dem spätern Gesetz von 1825 ist gesagt, es können auch inländische Staatspapiere nach Cours als baar Geld angegeben werden. Unmöglich kann man diese Ausnahme wieder aufheben wollen, indem man hieraus folgern könnte, daß inländische Staatspapiere nicht als baar Geld angegeben werden dürften. Dies scheint der Antragsteller selbst zuzugeben und er nimmt sein Bedenken hauptsächlich daher, daß in dem Mandat von 1825 zugleich gesagt ist, ausländische Staatspapiere könnten nicht als baar Geld angegeben werden; allein dies ist kein neues durch das Mandat von 1825 erst ertheiltes Verbot, sondern nur eine Bestätigung der im Mandat von 1811 ertheilten Vorschrift, eine Beschränkung des im vorhergehenden Sate enthaltenen Zugeständnisses in Ansehung der inländischen Staatspapiere. Wird nun das Mandat von 1811 und hiermit zugleich die Vorschrift, daß das Darlehn ganz in baarem Geld bestehen müsse, aufgehoben, so fällt auch in soweit das Gesetz von 1825, insofern dies es bei jener Vorschrift bewenden ließ, von selbst hinweg. Durch das gegenwärtige Gesetz wird die allgemeine Regel wieder hergestellt und es gilt bei Darlehnsgeschäften mit Juden dasselbe, was bei Darlehnsgeschäften mit Andern gilt, auch rücksichtlich der Frage ob und in wie weit Staatspapiere angegeben werden können.

Abg. Klinger: Ich bin mit den Ansichten, wie sie die Deputation ausgesprochen, und wie sie der Staatsminister so eben kund gegeben hat, in der Hauptsache vollkommen einverstanden, ich bezweifle durchaus nicht, daß die doctrinelle Interpretation dahin führen muß, daß das Mandat von 1825 in

seinem vollen Umfange überflüssig wäre; allein ich wünsche bloß das zu bezwecken, daß die Auslegung nicht von ängstlichen und bedenklichen Richtern dahin genommen werde, als ob die Beschränkung des Mandats von 1825 unverändert noch bestehe. Es ist da der Auslegung Thor und Thüre geöffnet, und wenn es sich um schnellen Aufschluß handelt, so kann der Richter fragen, ist das Mandat von 1825 noch in Kraft oder nicht, und wenn er ängstlich und bedenklich ist, so sagt er: das Mandat von 1811 ist aufgehoben, aber ich finde keine weitere Bestimmung über die Aufhebung der Beschränkungen von 1825, er interpretirt nun, interpretirt vielleicht falsch und kommt zu Irrungen. Deshalb wünsche ich, daß das Mandat aufgehoben werde, auf welche Art, ist mir gleichgültig. Es ist auch in dem Deputationsberichte so gut ausgedrückt, daß kein Zweifel auf irgend eine Weise eintreten kann, daß also Juden Staatspapiere jeder Art als Darlehne geben können. Das eine Bedenken ohne Ausnahme des vorgeschlagenen Zusages ist, daß die Interpretation immer noch fortbesteht, wenn die §. so dasteht. Mögen überhaupt dazu die Worte gewählt werden, wie sie wollen, ich verzichte gern darauf, wenn nur die Interpretation hinweggebracht wird.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Antragsteller ist im Ganzen einverstanden mit der Regierung. Aufheben kann man es nicht, sonst würde man schließen, es könnten inländische Staatspapiere nicht nach Cours angegeben werden. Ueberflüssig werden sie allerdings. Indessen sollte ich doch glauben, daß dies wohl jeder Richter nicht anders verstehen kann, und damit ja Niemand in Zweifel sei, ist es eben deshalb in dem Deputationsberichte hervorgehoben worden. Ich sollte glauben, daß diese Gründe selbst den ängstlichsten Richter zum richtigen Verständniß führen müssen. (Herr Staatsminister v. Noßitz = Wallwitz tritt ein.)

Präsident D. Haase: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt; zunächst frage ich den Antragsteller: ob er nach den stattgefundenen Erklärungen bei seinem Antrage beharre?

Abg. Klinger: Ich bin allerdings nach dem, was der Herr Staatsminister zuletzt geäußert hat, zufrieden gestellt; doch ich wünsche immer noch, daß etwas darüber in dem Gesetze ausgedrückt werden möchte. Es wäre wohl aber auch möglich, daß dies in der Ausführungsverordnung, die doch wegen des Zeitpunktes des Eintritts des Gesetzes jedenfalls dazu erscheinen wird, bemerkt würde, und insofern würde mein Antrag seine Erledigung gefunden haben.

Präsident D. Haase: Ich kann bloß die Frage darauf richten, ob der Antrag angenommen wird oder nicht.

Secretair D. Schröder: Ich glaube, eine Ausführungsverordnung ist gar nicht nothwendig, denn schon die 2. §. des Gesetzes spricht sich hinlänglich darüber aus, von welchem Zeitpunkte an die neue Bestimmung in Kraft treten soll.

Präsident D. Haase: Ich würde also, wenn es der Referent genehmigt, diesem das Wort zum Schluß geben und dann die Frage auf Annahme des Antrags richten.